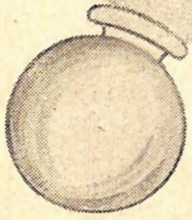


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



3. Jahrgang

Wien, im Juni 1950

Folge 6

1945



1950



5 JAHRE

Wiederaufbau österreichische Gendarmerie

Versicherungsschutz jeder Art durch die

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENNGASSE 1
Fernruf U 25 5 20

Die Anstalt bietet als einziges Institut den Gendarmerie-
beamten die Möglichkeit der Prämienverrechnung im
Wege des Gehaltsabzuges.

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

*Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63*

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 / TEL. B 30 5 85, B 36 307

*Bisher hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen*

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung gegen zinsfreie
Zahlungserleichterung / Kaufanweisungen können bei allen Ver-
trauensleuten der Gewerkschaften behoben werden.

**BATTERIE-
FABRIK**

JOHANN PROKOSCH
WIEN XIV, CUMBERLANDSTRASSE 27
FERNRUF A 51 4 36

DER **W**IEDERAUFBAU DER ÖSTERR. BUNDESGENDARMERIE

Wenn man bedenkt, daß im Jahre 1945 in einzelnen Landesgendarmeriebereichen auf den Gendarmeriedienststellen (abgesehen von vollkommen zerstörten Telephonanlagen) weder ein Tisch noch ein Sessel, weder Dienstbücher noch Lehrbehelfe, ja sogar alle Akten inklusive der Strafkarten vernichtet waren, weiß man, was es hieß, hier volle Arbeit zu leisten. Die Sicherheitsverhältnisse befanden sich zum Großteil in den tristesten Zuständen und es bedurfte der Kraft aller Gendarmen und Vorgesetzten, um auch nur die ersten Ansätze des Sicherheitsdienstes zu organisieren. Die Gendarmen haben aber nicht nur versucht, den Sicherheitsdienst nach modernsten Grundsätzen zu organisieren, sondern sie haben auch Hand angelegt beim Wiederaufbau der durch Kriegereignisse zerstörten Gendarmeriedienststellen, was durch einige Bilder festgelegt erscheint.

Wir Gendarmen müssen auch heute noch die Dinge und die Menschen nehmen wie sie sind und dürfen uns nicht in ein Traumland verlieren. Vieles ist noch zu leisten und auszubauen, damit die österreichische Bundesgendarmerie nicht nur den Grad der Ausbildung und des Formates vor 1938 erreicht, sondern darüber hinaus hat sie sich mit den Aufgaben der modernen Kriminalistik und des Ausforschungsdienstes zu beschäftigen. Der Gendarmeriebeamte ist ein Erhebungsbeamter für die Bezirkshauptmannschaften über alle verwaltungsrechtlichen Aufgaben, ein Ausforschungsbeamter und Kriminalbeamter für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, aus welchen Diensten sich der Spezialbeamte für den Sicherheitsdienst beziehungsweise für den Exekutivdienst ergibt.

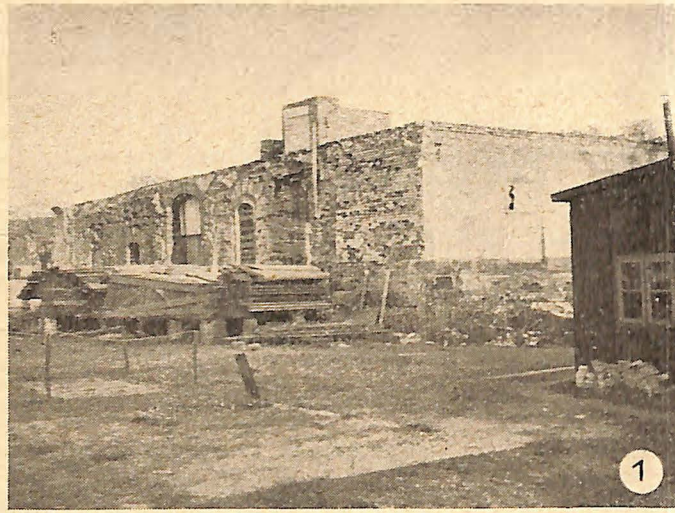
Die österreichische Bundesgendarmerie wird auch weiterhin ihrem Grundsatz getreu am Tage ihres einhundertundeinjährigen Bestehens der Regierung und dem Staate gegenüber ihre Treue versichern und nicht erlahmen, am Wiederaufbau unseres Sicherheitswesens und unseres Staates weiterhin mitzuhelfen.

Zu unserem Titelbild:

1945: Provisorische Postenunterkünfte
1950: Der moderne Gendarmerieposten

1945

Zerstörte und nur provisorisch eingerichtete Postenunterkünfte



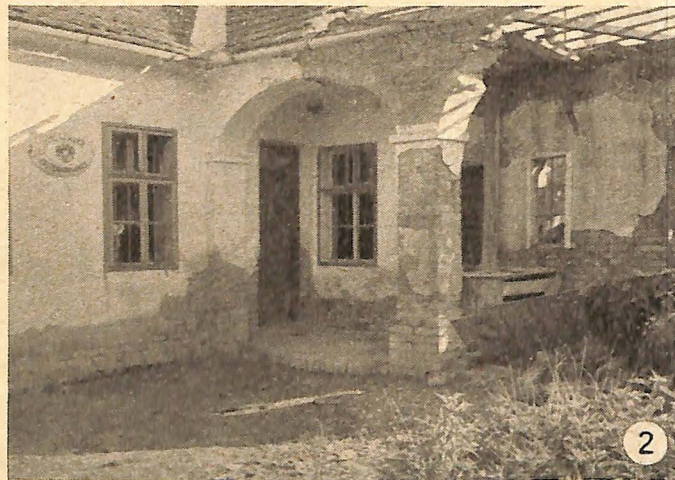
1

1950

Wiederaufgebaute und neu hergerichtete Gendarmeriegebäude



4



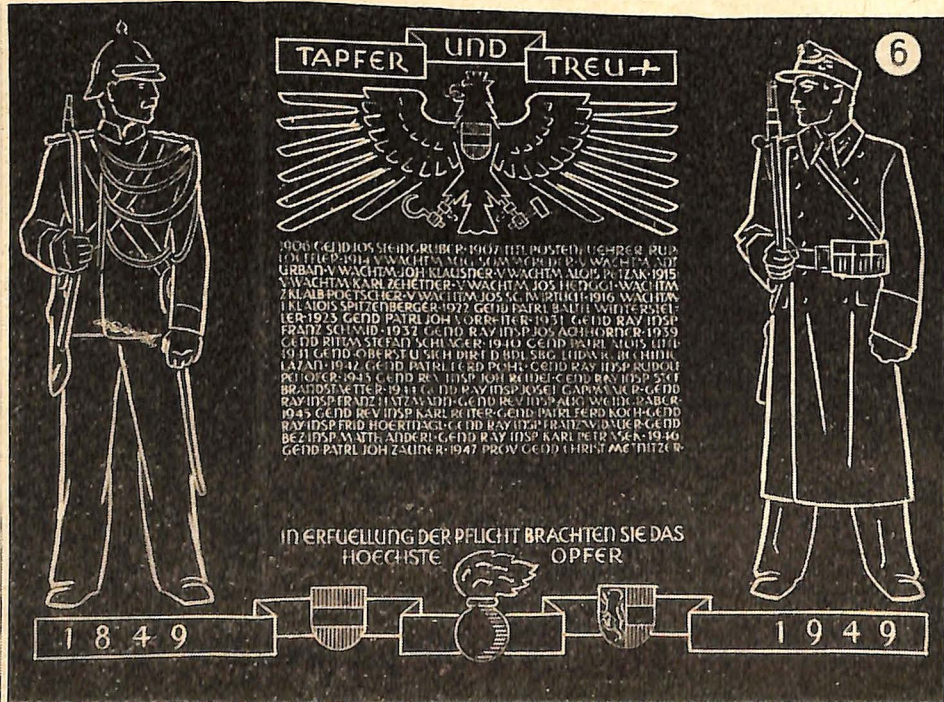
2



5



3



6

1. Ausgebranntes und völlig zerstörtes Abteilungs- u. Bezirksgendarmeriekommando. — 2. Im Hof eines Bauenhauses notdürftig eingerichtete Postenunterkunft. — 3. Provisorisches Postenkommando. — 4. Das wiederaufgebaute Abteilungs- und Bezirksgendarmeriekommando St. Pölten. — 5. Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg. — 6. Ehrenmal für die in Ausübung ihres Dienstes gefallenen Gendarmierebeamten. Errichtet vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg anlässlich des hundertjährigen Bestehens der österr. Gendarmerie.

Modernst eingerichtete Kanzleien



1



4



2



5



3



6

1. Kanzlei mit Evidenzkartei und 2. Abteilungskanzlei der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich. — 3. Ein Gendarmepostenkmando in Niederösterreich. — 4. Garage in St. Pölten — 5. Bahndetachment Wien. — 6. Werkstätte der technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für N.O.

Moderne Nachrichtenübermittlung

Nachrichtenübermittlung durch Fernschreiber

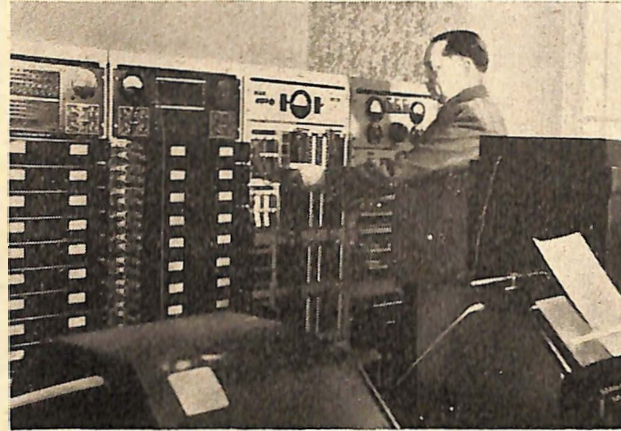
Eine der bedeutendsten Voraussetzungen der erfolgreichen Durchführung der großen Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Interesse des Staates und der Bevölkerung einer nach modernen Grundsätzen organisierten Gendarmerie, ist eine exakt und rasch arbeitende Nachrichtenübermittlung. Dieser Grundsatz wurde beim Wiederaufbau des österreichischen Gendarmeriewesens ins Auge gefaßt und schrittweise nach Maßgabe der Verhältnisse in die Tat umgesetzt.

Ein Grundpfeiler dieses modernen Nachrichtenwesens ist das Fernschreiben. In jenen besonderen Fällen, in denen

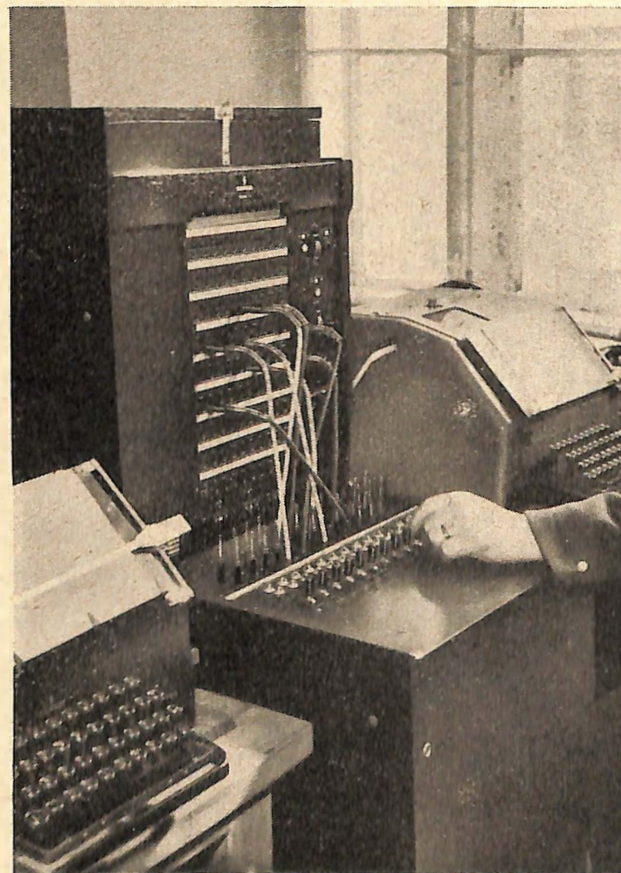
nur blitzschnelle Weitergabe von Nachrichten den sofortigen Einsatz der Gendarmeriebeamten nach Entdeckung begangener Verbrechen oder Bekanntgabe des Eintrittes von Naturkatastrophen ermöglicht und somit den gewünschten Erfolg herbeiführt, hat sich das Vorhandensein eines Fernschreibnetzes hervorragend bewährt. Die Nachrichtenübermittlung über dieses eigene Netz kann eine wichtige Anzahl von Vorteilen gegenüber den anderen Nachrichtsmitteln, wie Telephon, Telegraph usw., für sich buchen, da die Wartezeiten für die lange Verbindungsdauer, der Einfluß atmosphärischer Störungen, Textunklarheiten u. a. m. die Arbeitsweise nicht im geringsten beeinträchtigen.



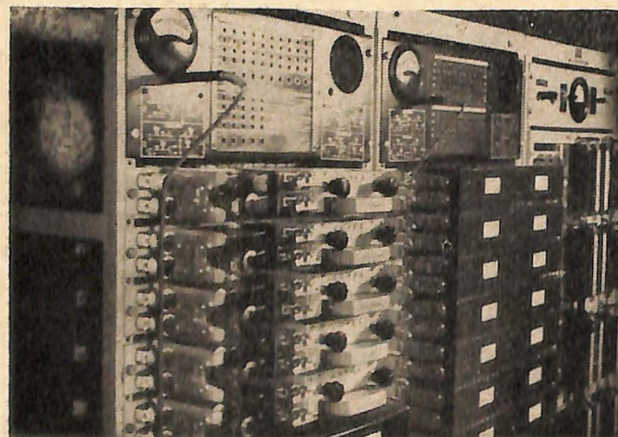
Durchgeben eines Fernschreibens



Überprüfung der Fernschreibleitungen



Hauptvermittlungsschrank

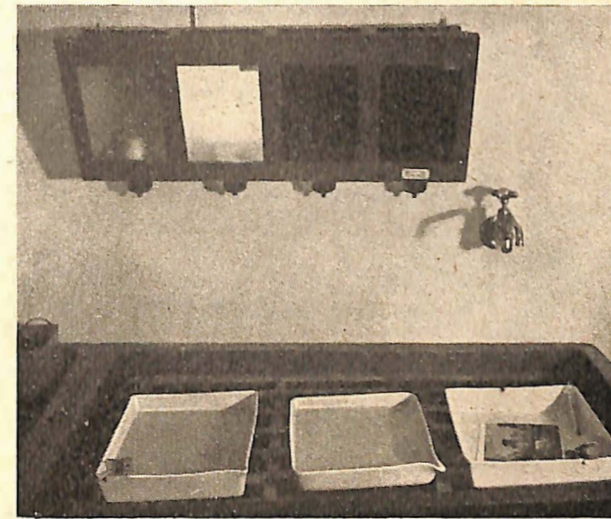


Verteilerrelaisgestell der Fernschreibstelle

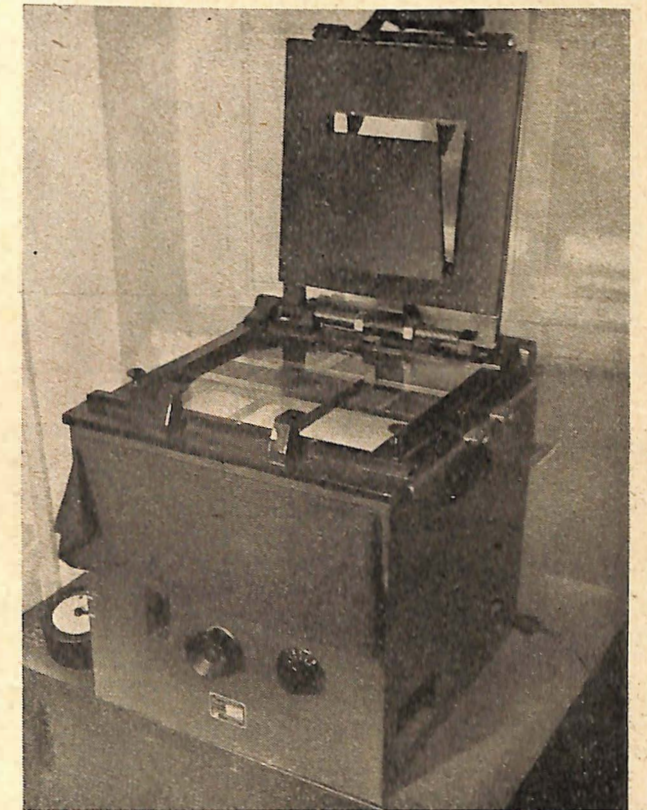
Kriminalphotographisches Laboratorium

Die moderne Kriminalistik hat ihre Hilfsmittel, die ihr zur Aufklärung, beziehungsweise Ausforschung von Verbrechen dienen, in den letzten Jahren immer mehr entwickelt und vervollkommen. Besonders entwickelt haben sich zwangsläufig die technischen Hilfsmittel und hier vor allem die Kriminalphotographie. Dieselbe nimmt in der modernen Kriminologie einen breiten Raum ein und darf als eines der wichtigsten Hilfsmittel angesprochen werden, ohne welches ein erfolgreiches Arbeiten heute fast aussichtslos erscheint. Die Aufklärung manches Verbrechens, die Un-

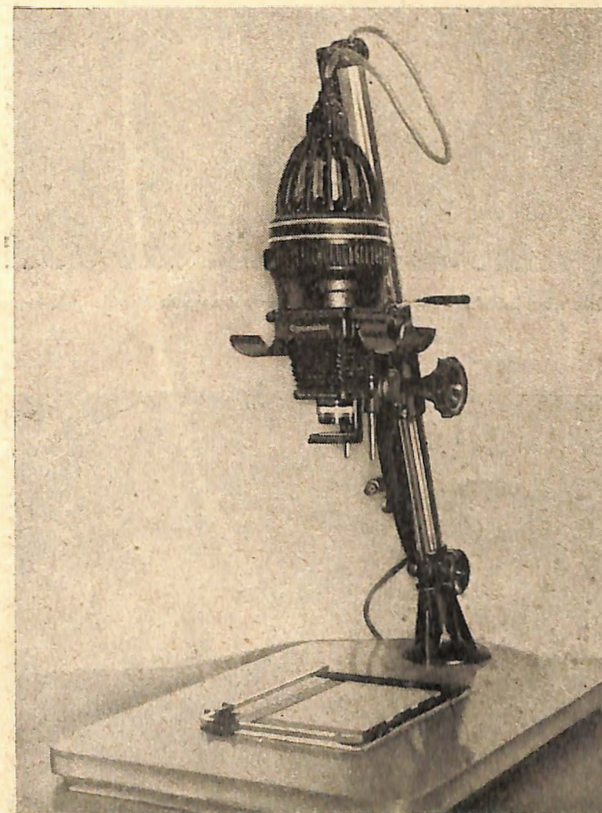
richtigkeit eines Alibi oder einer Aussage, konnte oft nur durch photographische Aufnahmen nachgewiesen werden. Verantwortungsreich und vielseitig sind die Aufgaben der Kriminalphotographie. Besonders schwierig war es auch, phototechnische Laboratorien einzurichten, da fast alle hierzu notwendigen Geräte und Materialien aus dem Ausland beschafft werden mußten. Bis zum heutigen Tag haben die Laboratorien jedoch bereits einen Stand erreicht, der den jetzigen Anforderungen schon entspricht. Doch ist der Ausbau noch nicht ganz abgeschlossen.



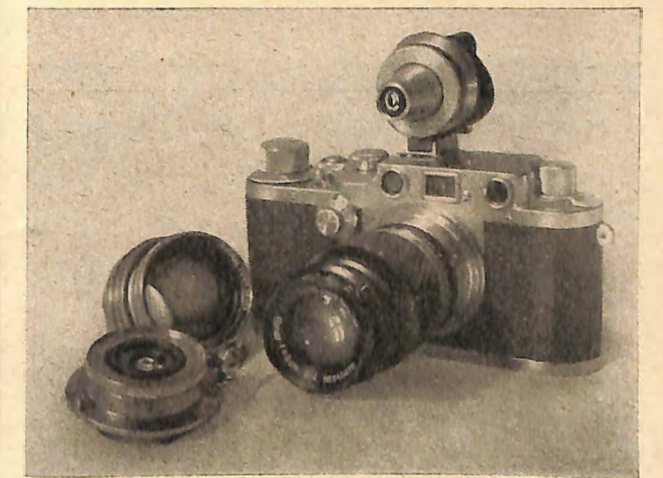
Entwicklungsanlage mit darübergebauter Dunkelkammerbeleuchtung, die je nach Bedarf und nach dem verwendeten Material in den Farben dunkelgrün, rubinrot, gelb und weiß eingeschaltet werden kann



Moderner Kopierapparat



Moderner, vollautomatischer Vergrößerungsapparat, mit dem die Herstellung von Vergrößerungen im Format 50 x 50 ermöglicht wird.



Leica III c mit Teleobjektiv Elmar 9 cm, Weitwinkelobjektiv Elmar 3,5 cm u. Spazialsucher

Gendarmeriekraftfahrzeuge

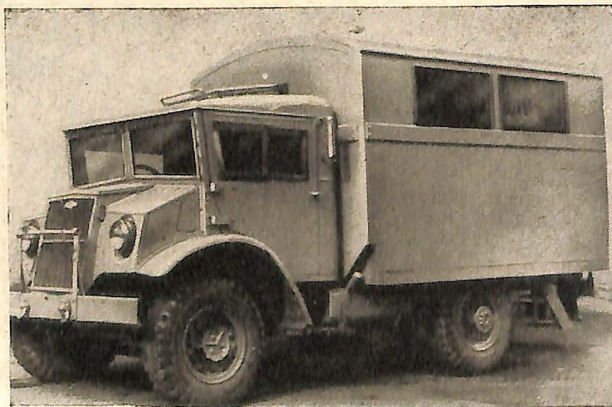
Um die mannigfaltigen Aufgaben bewältigen zu können, vor allem aber, um in den weiten Rayonen den Dienst lückenlos durchführen zu können, ist eine gute Motorisierung der Gendarmerie unbedingte Voraussetzung. Stand man im Jahre 1945 vor dem Nichts, so kann heute gesagt werden, daß die Motorisierung einen guten Verlauf nahm.



Rasche und sichere Personenwagen



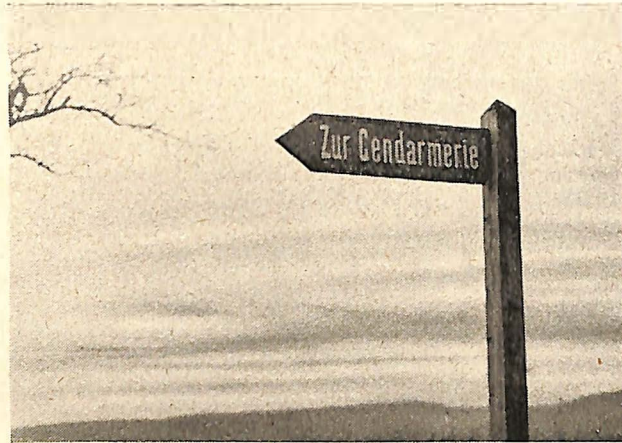
Lastwagen für die Gendarmerie



Kriminaldienstwagen zum raschen Einsatz der Erhebungsbeamten bei Kapitalverbrechen

Hinweis- und Postenbeleuchtungstafeln

Um das Aufsuchen der Postenkommandos zu erleichtern und zu beschleunigen, was insbesondere bei schweren Verbrechen und Verkehrsunfällen oft sehr wichtig ist, wurden Hinweistafeln aufgestellt, die die Richtung zur Gendarmeriedienststelle weisen. Um aber auch das rasche Finden des Postens in der Nacht zu gewährleisten, erhielten vorläufig die Posten an den großen Bundesstraßen in Niederösterreich „Postenbeleuchtungstafeln“, die weithin sichtbar sind.



Hinweistafeln erleichtern das Aufsuchen des Gendarmeriepostens



Mit elektrischer Innenbeleuchtung versehene, transparent wirkende Postenbezeichnungstafel



Nachts beleuchtet, sind diese Postenbezeichnungstafeln weithin sichtbar

Verkehrsüberwachung

Die zunehmende Verkehrsdichte erfordert genaueste Einhaltung der Kraftfahrvorschriften. Die Verkehrsüberwachung fällt in die Kompetenz der technischen Abteilungen, die über eigene motorisierte Verkehrsstreifen verfügen. Ihre Aufgabe besteht in der Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Personalpapiere, der vorschriftsmäßigen Adjustierung der Kraftfahrzeuge, vor allem aber in Überwachung der im Gesetz geforderten Verkehrsdisziplin.



Kontrolle der Kraftfahrzeug- und Personalpapiere



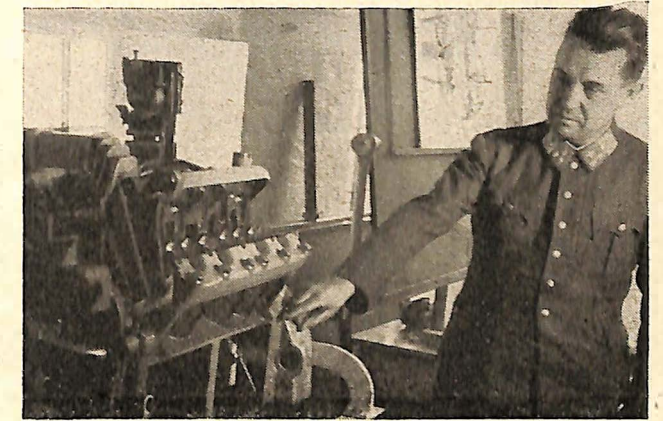
Einsatz der Verkehrsstreife bei Motorradrennen. Die Rennstrecke wird abgefahren und dann der Rennleitung die Erlaubnis zum Beginn des Rennens erteilt



Die motorisierte Verkehrsstreife beanständet einen Lastkraftwagen, der die Ladung nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet hat

Kraftfahrschule

Die Gendarmerie bildet in jüngster Zeit selbst ihre Kraftfahrer aus. In einem mehrmonatigem Lehrkurs bei den jeweiligen Landesgendarmeriekommanden, werden jene Beamten, die Interesse haben und die psychischen und physischen Voraussetzungen mitbringen, zu tüchtigen Kraftfahrern ausgebildet. Die Ausbildung umfaßt nicht nur die Theorie und das „Fahren“, sondern im ganz besonderen die praktische Instandhaltung des Motors und die Behebung von Kraftfahrzeuggebrechen.



An Hand von Modellen lernen die Kraftfahrer die technischen Einzelheiten von Motor und Getriebe kennen



Nach der Theorie die Praxis. Jeder Kraftfahrschüler muß imstande sein, kleinere Motorschäden sofort zu beheben



Die Verkehrsdichte der Großstadt bietet die beste Gewähr, daß die jungen Beamten verlässliche Kraftfahrer werden

Gendarmerieschulen

In den Gendarmerieschulen bekommen die jungen Gendarmeriebeamten jenes theoretische Rüstzeug mit, das sie befähigt, ihrer gestellten Aufgabe: für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen, gerecht zu werden. Die Schulung der Gendarmeriebeamten ist vielseitig und gründlich. Der Gendarm ist nicht nur rechtskundig, kriminalistisch, verkehrstechnisch und gerichtsmedizinisch geschult, sondern muß auch ein gediegenes Allgemeinwissen besitzen. Diese Eigenschaften lassen ihn immer wieder zu dem werden, was er ja schließlich sein soll: Freund und Helfer der Bevölkerung!



Bilder links: Lehrsaal der Gendarmerieschule Rust — Verkehrsschulung der jungen Gendarmeriebeamten. Jeder Gendarmerieschüler muß die Verkehrszeichen genau beherrschen. — Abformen der Spur nach dem Gipsstreuverfahren. — Bilder rechts: Ein wichtiges Kapitel bei der Aufklärung von Verbrechen nimmt die Spurenlehre ein. — Rekonstruktion eines Verkehrsunfalles. Jeder Beamte muß in der Lage sein, die Erhebungen sofort selbst zu führen. — Gerichtsmedizinische Ausbildung. Im Hörsaal des Institutes für Gerichtsmedizin der Universität Wien.



Lernen des Anlegens der Schließketten

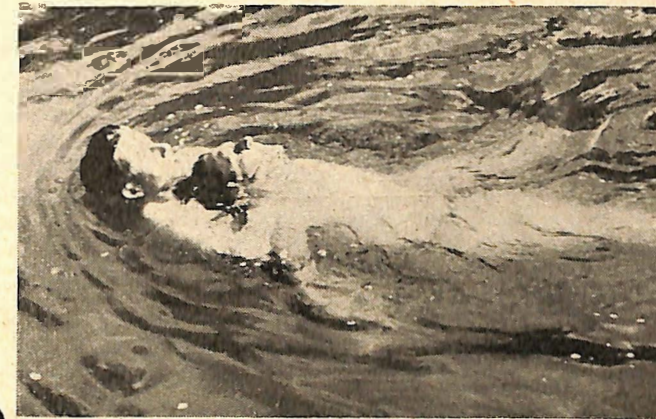


Übung zum richtigen Handhaben der Verkehrszeichen

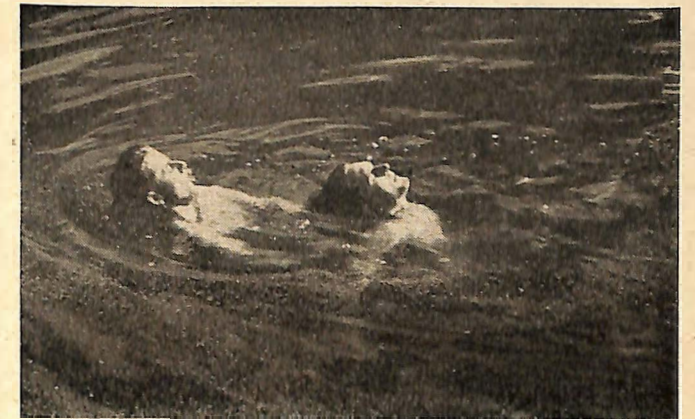
Schwimmunterricht

Um im Bedarfsfalle einen in Lebensgefahr schwebenden Menschen retten zu können, haben die Gendarmeriebeamten in Schulen als Pflichtfach Schwimmen und Rettungsschwimmen.

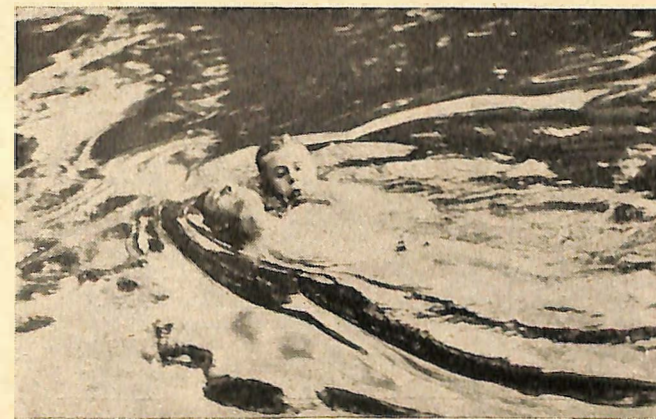
Die Beamten werden mit dem Wesen und den technischen Einzelheiten des Rettungsschwimmens vertraut gemacht und sind so in der Lage, jederzeit helfend einzugreifen.



Kopfgreif



Achselgriff



Oberarmgriff

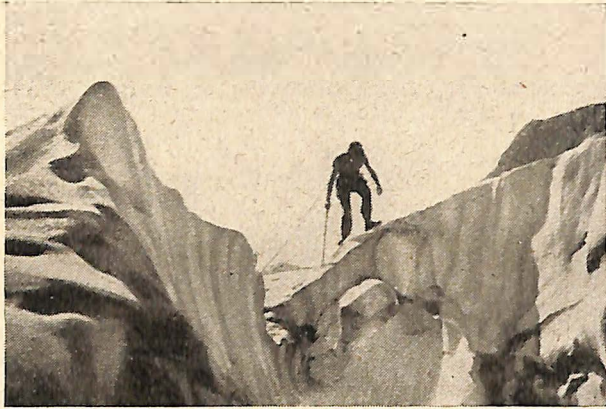


Nackengriff

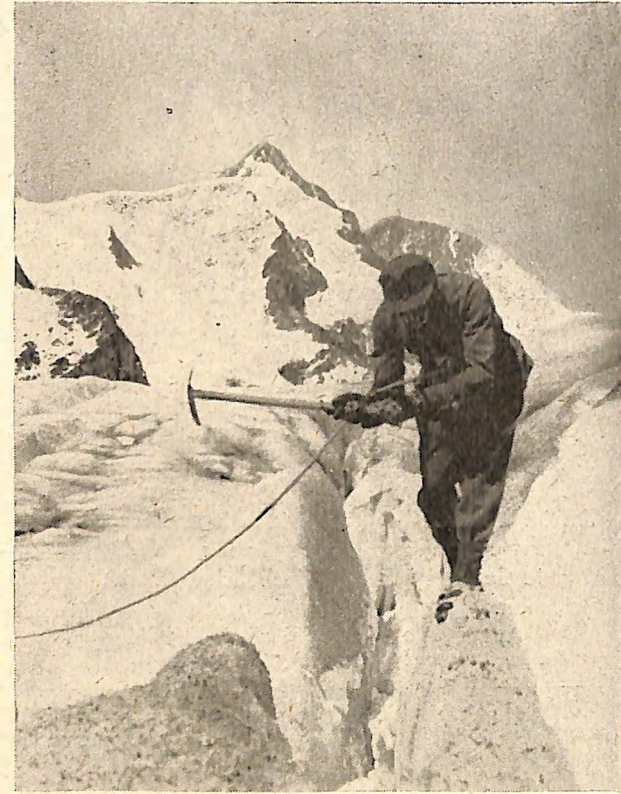
Alpinausbildung der Gendarmeriebeamten

Wie oft haben schon Gendarmeriebeamte Verunglückte, Verirrte, oder gar zu waghalsige Bergsteiger geborgen und gerettet. Im Hochgebirge, wo oft in einem Postenrayon zahlreiche Zwei- und Dreitausender liegen, fällt der Gendarmerie auch die Aufgabe zu, dieses Gebiet zu kontrollieren und zu überwachen. Die Gendarmeriechronik kennt viele Fälle, wo die Gebirgsgendarmen heftige Gefechte

mit Almdieben, Schmugglern und Wilderern geführt haben. Es ist selbstverständlich, daß der Gendarm des Alpenlandes eine ausgezeichnete Alpinausbildung genießen muß, um seinen schweren Dienst erfüllen zu können. Erfahrene Alpinisten lehren den jungen Beamten die Gefahren der Bergwelt kennen und vermitteln ihnen ihr reiches Wissen.



Überqueren einer 70 m tiefen Gletscherspalte bei doppelter Sicherung



Stufenhacken



Schwierige Rettungsübung im Klettergarten



Schwieriger Aufstieg in voller Winterausrüstung



An Hand von Karte und Bussolle wird Richtung und Stand festgestellt

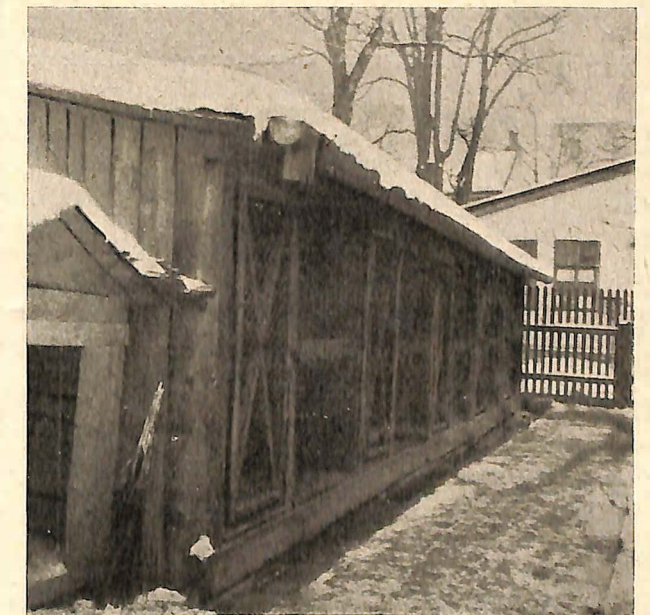
Kriminalhunde

Das Gendarmeriehundewesen fand beim Neuaufbau der österreichischen Gendarmerie besondere Berücksichtigung. Jedoch war auch hier der Aufbau besonders schwierig, da durch Kriegseinwirkungen ein Großteil des Hundezuchtmaterials verlorengegangen war. Bisher aber wurden schon zahlreiche Kriminalhundestationen geschaffen und neu aufgebaut. Es wurden Hunde angekauft und diese eigens abgerichtet und geschult, um bei Aufklärung von Verbrechen mithelfen zu können. Aber auch bei der Suche nach Vermissten oder in Lawinen Verunglückten wird der Gendarmeriediensthund erfolgreich eingesetzt. Für den Gendarmen selbst bedeutet er persönlichen Schutz und er hat sich in dieser Eigenschaft schon sehr oft bewährt.

Auf Seite 18 dieses Heftes geben wir eine Aufstellung der wichtigsten Verdienste der Kriminalhunde des Landesgendarmeriekommandes für Niederösterreich.



Bilder links: Bei der Dressur -- Auf der Leiter
Bilder rechts: Auf der Spur -- Verbelln des Verbrechers -- Hundezwinger des LGK. I. N.Ö.



KÖRPERLICHE BESCHÄDIGUNG DURCH GIFTE

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR

Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

(Fortsetzung und Schluß von Folge 5/1950)

Sehr böse Vergiftungen verursacht der Biß der Kreuzotter. Sie kommt fast in ganz Europa vor und ist ein gemein gefährliches Reptil. Besonders gefährlich ist der Biß der Kreuzotter im Sommer bei hoher Temperatur, wo der Tod oft schon, wenn eine Ader getroffen wurde, binnen einer halben Stunde eintreten kann.

Merkmale: Anschwellen des gebissenen Körperteiles, Ohnmacht, Delirium, Atembeschwerden, starker Schweiß, krampfhaftes, galliges Erbrechen, manchmal der Tod, manchmal langes Siechtum. Gegenmittel: Abschnüren des gebissenen Gliedes in der Richtung zum Herz, Aussaugen der Wunde, jedoch nur dann, wenn im Munde gar keine Verletzung vorhanden ist, endlich auch Ausbrennen. Es ist deshalb besonders gefährlich, im Sommer beim Suchen von Himbeeren und Brombeeren Waldblößen barfuß zu beschreiten, wie dies durch Kinder und die Landbevölkerung häufig geschieht. Das Tragen starker Lederschuhe schwächt den Biß der Kreuzotter ganz ab.

Leichtere Vergiftungen örtlicher Art mit harmloserem Ausgang erzeugen die Stiche gewisser Insekten, wie der Hummel, der Biene und der Wespe. In diesen Fällen entstehen örtliche Reizungen. Es kann allerdings, wenn zu viele Stiche stattfinden, eine ernste Erkrankung, in schweren Fällen sogar der Tod eintreten.

Fäulnisgifte.

Hier ist in erster Linie an das sogenannte Leichengift zu denken. Dieses wirkt, in die Blutbahn gebracht, ungemein heftig mit allgemeiner Blutvergiftung. Hierzu gehört auch außer dem eigentlichen Leichengift das Wurstgift, Käsegift und Fischgift. Gewöhnlich erfolgt eine Infektion entweder durch den Genuß verdorbenen Fleisches oder Fisches oder durch Stiche gewöhnlicher Fliegen, die auf einem Kadaver oder auf einer Leiche gesessen sind.

Kunstgifte.

Die Blausäure, eine wasserhelle, bitter schmeckende und nach bitteren Mandeln riechende Flüssigkeit, die sich allerdings, wenn sie längere Zeit dem Lichte ausgesetzt ist, zersetzt. Blausäure ist eines der heftigsten Gifte, das, in größeren Mengen genommen, den sofortigen Tod unter starrkrampfartigen Zuständen nach sich zieht. Hauptmerkmale: Plötzlicher Verlust des Bewußtseins, Zuckungen, tumultuärer Herzschlag, Atembeschwerden, aufgetriebenes Gesicht, starre

und erweiterte Pupille, furchtbare Krämpfe, Zurückwerfen des Kopfes, Erschlaffung der Muskeln und Verlust des Pulsschlages an der linken Hand. Gegenmittel: Kaffee und Terpentinöl. Blausäurevergiftung kann der Gendarm eventuell schon erkennen, wenn er den bitteren Mandelgeruch, der ziemlich lange wirkt, wahrnimmt.

Ähnlich wie Blausäure wirkt das Zyankali und die Kirschlorbeertropfen.

Das Strychnin: Dieses kommt im Handel meist als weißes Pulver vor und wird zum Teil in der Medizin, zum Teil beim Ausstopfen von Tieren und zum Teil zum Vergiften von Raubtieren verwendet. Das Strychnin stammt aus einer Pflanze, die in den Tropen wächst. Charakteristisch sind die starrkrampfartigen Erscheinungen, Zusammenziehungen aller Muskeln, Streckung und Rückwärtsbeugen der Wirbelsäule, Zurückziehen des Kopfes, Unbeweglichkeit der Gliedmaßen und allgemeiner Starrkrampf. Gegenmittel: Chlor- oder ätherhaltiges Wasser, Terpentinöl.

Ganz gleich, jedoch etwas schwächer als Strychnin, wirken die Kokelskörner.

Die Ausmittlung der Gifte.

Für das Gerichtsverfahren erfolgt die Ausmittlung des Giftes entweder auf chemischem Wege oder durch die mikroskopische Untersuchung. Den Gegenstand der Untersuchung bilden in beiden Fällen Speisen, Erbrochenes, Mageninhalt, Darminhalt, Zustand der Eingeweide, Blut, Harn, Exkremente sowie Herz, Niere und Leber. Selbstverständlich sind auch die aufgetretenen Vergiftungserscheinungen mit zur Ausmittlung maßgebend. Der Gendarm muß daher in der Anzeige und auch mündlich dem obduzierenden oder behandelnden Arzt sofort mitteilen, was er selbst oder durch Zeugen über die aufgetretenen Erscheinungen erfuhr, sowie die Entwicklung der Krankheit vom Anfang bis zum Ende. Für den Gendarmen mag es genügen, wenn er weiß, daß mineralische Gifte sehr leicht nachweisbar sind, während dies bei Pflanzen- und Tiergiften nicht der Fall ist. Diese zersetzen sich nämlich im menschlichen Organismus meistenteils und gehen mit den inneren Säften, welche die Verdauung bewirken, chemische Verbindungen ein, die dann das Vorhandensein eines bestimmten Giftstoffes nur schwer oder gar nicht zulassen. Immerhin kann das Mikroskop, zeitgerecht verwendet, wesentliche Dienste leisten und in den Erbrechenmassen sowie im Magen- oder Darminhalt Reste von Giftpflanzen nachweisen.

Aus dem Vorstehenden ist leicht zu ersehen, welche besondere Bedeutung der Herbeischaffung der im Anfange unserer Ausführungen bezeichneten Materialien zukommt, die für die gerichtliche Nachforschung und Beweisführung unerlässlich sind. Der Gendarm muß unter allen Umständen Speisen oder Speisereste sowie Getränke, von denen der Erkrankte oder Getötete etwas genossen hat, dann Reste von Substanzen, deren Herkunft auch nur den geringsten Verdacht erregen, sowie Erbrechenmassen und Exkremente sowie Gefäße, in denen Speisen zubereitet worden sind, und überhaupt alles, was mit dem Falle im Zusammenhange steht und zur Beweisführung dienen könnte, sicherstellen und dem untersuchenden Gericht aushändigen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß derartige corpora delicti stets wohlverpackt und verwahrt gegen Ausrinnen und Verstreuen übergeben werden müssen. Es wird in solchen Fällen notwendig sein, sich vielleicht gut gereinigte Einsiedelgläser zu verschaffen, in denen diese Reste verwahrt werden. Auf alle Fälle sind nach Hanterung mit diesen Stoffen die Hände sauber zu reinigen, insbesondere auch die Fingernägel. Es wird sich auch empfehlen, von derlei corpora delicti eine genügende Menge sicherzustellen, weil oft mehrere verschiedene Untersuchungen notwendig sind und es erforderlich ist, daß genügend Untersuchungsmaterial zur Verfügung steht.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Begünstigung des Familiendiebstahls ist durch das Verhältnis des Täters zum Eigentümer und nicht zum Besitzer der gestohlenen Sache bedingt.

Nach den auf Grund der Angaben des Zeugen K. und des Tatsachengeständnisses des Angeklagten W. getroffenen Feststellungen des Urteils hat W. am Nachmittag des 12. Dezember 1948 in stark betrunkenem Zustande die Gelegenheit der Abwesenheit seiner Angehörigen benützt, um in das versperrte Schlafzimmer seines Bruders K. und in den dort stehenden, ebenfalls versperrten Wäschekasten einzubrechen und daraus einen in diesem Kasten verwahrten Geldbetrag von S 300.—, der Eigentum der Dienstgeberin seines Bruders K., der Firma X, war, gestohlen.

Trotzdem hat das Erstgericht den Angeklagten vom Strafantrag wegen Verbrechen des Diebstahls nach den §§ 171, 174 Id StG. gemäß dem § 259, Z. 1 StPO. freigesprochen, indem es im Hinblick auf die weitere Feststellung, der Angeklagte sei der Überzeugung gewesen, daß das Geld seinem Bruder gehöre, die Rechtsauffassung vertrat, es liege nicht gemeiner Diebstahl, sondern die Übertretung des Familiendiebstahls nach § 463 (§ 189) StG. vor, die aber als Privatanklagedelikt gerichtlich nicht verfolgbar sei, weil das Haupt der Familie darum nicht angeklagt hat, und es daher an der erforderlichen Anklage fehle.

Mit Recht bekämpft die Staatsanwaltschaft den Freispruch, indem sie geltend macht, das Erstgericht sei zu der Fehlentscheidung dadurch gelangt, daß es annahm, der Täter habe sich in dem Irrtum befunden, das Geld gehöre seinem Bruder, und habe dabei übersehen, daß der Irrtum über die Existenz und Tragweite der Norm oder über die Strafbarkeit einer Handlung den Täter nicht entschuldige.

Tatsächlich hat das Erstgericht angenommen, daß dem Angeklagten bei Verübung des Diebstahls ein Irrtum mit unterlaufen sei, der in seiner Handlung ein Verbrechen nicht erkennen ließ, weil er der Überzeugung war, daß das gestohlene Gut seinem Bruder gehöre; dieser Umstand stelle nach Ansicht des Erstrichters einen Tatirrtum und nicht einen Rechtsirrtum dar, weil der Diebstahl an einem Fremden nicht dieselbe Tat sei, wie der Diebstahl an einem nahen Angehörigen, denn der Angeklagte habe nur an einen Einbruch bei seinem Bruder, nicht aber bei einer fremden Person gedacht; am Bruder aber habe er einen verbrecherischen Diebstahl überhaupt nicht begehen können, da er damit rechnen konnte, daß sich der Bruder mit ihm in Güte einander setzen und ihm verzeihen werde, wie dies in der Folge auch wirklich geschehen sei.

Dieser allerdings auch von einem Teil der Rechtslehre (Rittler, II/102 und ebdt. in Anmerkung 61; Malaniuk II/1, S. 245) und in vereinzelter Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (zum Beispiel SSt. XII/10) vertretenen Rechtsauffassung vermag der Oberste Gerichtshof jedoch nicht beizupflichten. Denn die Begünstigung des Familiendiebstahls nach § 463 StG. ist, wie der Oberste Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Teil der Rechtslehre (Jacob 893, Lohsing in Altman-Jacob 1028, Binding I 306) in wiederholten Entscheidungen (GStA. 38, K.H. 4096, 4338, EvBl. Nr. 504/46, 327/48) ausgesprochen hat, durch das Verhältnis des Täters zum Eigentümer der gestohlenen Sache und nicht zum Besitzer dieser Sache bedingt. Ein Irrtum des Täters in der Richtung, daß er die Sache für Eigentum einer der im § 463 StG. angeführten Personen gehalten hat, bezieht sich nur auf die Person des Eigentümers. Er war aber nicht so geartet, daß der Täter eine Straftat in seiner Handlung nicht erkennen konnte. Der Täter hätte in diesem Falle nur geglaubt, gegen die Bestimmung des § 463 StG. und nicht gegen die Bestimmungen der §§ 171 ff. oder des § 460 StG. zu verstößen. In diesem Falle hätte er auf Grund seines Irrtums eine irrtümliche Unterstellung seiner an sich strafgesetzwidrigen Handlung vorgenommen. Sein Irrtum bezog sich daher nicht darauf, daß er seine Handlungen für rechtlich erlaubt angesehen hat. Denn er hat gewußt, daß er eine fremde be-

wegliche Sache aus dem Besitz eines anderen ohne dessen Einwilligung entzieht.

Dabei kommt strafrechtlich auch nicht in Betracht, inwiefern der Besitzer, der nicht zugleich Eigentümer der gestohlenen Sache ist, diesem etwa zivilrechtlich haftbar ist oder nicht (siehe § 964 ABGB.), denn die Handlung und Verantwortlichkeit des Täters wird durch den Umstand, wer schließlich den Schaden infolge des zwischen Eigentümer und Besitzer bestehenden Verhältnisses und des Verhaltens des Besitzers zu tragen hat, an sich nicht beeinflusst. Insbesondere kann auch der Frage keine für den Tatbestand ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden, ob bei Diebstahl an Geld (oder anderen vertretbaren Sachen) zivilrechtlich ein Eigentumsübergang an den Verwahrer stattgefunden hat oder ob der Anspruch des bisherigen Eigentümers gegen den Verwahrer zu einem obligatorischen geworden ist, denn alle diese Umstände stehen mit dem Verschulden des Täters außer Zusammenhang, weil für ihn die gestohlene Sache unter allen Umständen eine fremde war (K. H. 4195).

Ausschlaggebend für die rechtliche Beurteilung ist daher nur die Tatsache, daß der Täter mit dem Vorsatz gehandelt hat, sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig anzueignen, und daß die gestohlene Sache tatsächlich eine fremde bewegliche Sache gewesen ist (OGH., 20. Juni 1949, 1 Os 125; LG. Wien, Vr 794/49).

Verhehlung einer nur zu vorübergehender Aufbewahrung übernommenen Sache.

Der Beschwerdeführer wendet ein, eine Diebstahlsteilnehmung liege in Ansehung zweier Motoren, die er nach den Feststellungen des Erstgerichtes nicht gekauft, sondern lediglich zur Reparatur übernommen hat, nicht vor, da eine vorübergehende Verwahrung einer Sache nicht den Begriff des Verhehlens begründe.

Unter Verhehlen ist aber jede Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, dem Berechtigten die Wiedererlangung seines Eigentums zu erschweren oder unmöglich zu machen. Es macht daher für die Beurteilung einer Handlung als Diebstahlsteilnehmung keinen Unterschied, ob der Täter die gestohlene Sache zur eigenen freien Verfügung oder nur zu vorübergehender Aufbewahrung übernimmt. Denn auch durch eine vorübergehende Verwahrung der Sache an einem Aufbewahrungsort, der dem Berechtigten unbekannt oder unzugänglich ist, wird die durch die Straftat bezüglich der Sache geschaffene widerrechtliche Vermögenslage aufrecht erhalten und dem Berechtigten die Wiedererlangung der ihm gehörigen Sache erschwert (OGH., 10. Juni 1949, 1 Os 30; LG. Wien, 11 Vr 447/48).

Zum Tatbestand des bedenklichen Ankaufes.

Der Tatbestand nach § 477 StG. setzt in objektiver Beziehung voraus, daß es sich um eine Sache unbestimmter Provenienz handelt, die den Verdacht oder doch die Vermutung erweckt, daß sie durch Diebstahl, Veruntreuung oder auf andere strafbare Weise erworben ist (SSt. VI/28), daß sie demnach dem Käufer weder vom rechtlichen Besitzer, noch von einer von diesem beauftragten Person zum Kaufe angeboten worden ist (SSt. VI/28). In subjektiver Richtung ist erforderlich, daß die vorhandenen verdächtigen Umstände dem Erwerber bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten auffallen müssen (KH 4319, SSt. I/4).

Nach den Urteilsfeststellungen erster Instanz liegen weder die objektiven noch die subjektiven Voraussetzungen des Tatbestandes nach § 477 StG. vor.

Eine Sache kann nur dann als verdächtig angesehen werden, wenn entweder die Natur der Sache, die Person des Verkäufers, der angebotene Preis oder die Umstände, unter denen das Angebot erfolgte, bei der im Verkehr üblichen Sorgfalt den Verdacht erwecken müssen, daß es sich um eine Sache zweifelhafter Provenienz handelt (OGH., 8. November 1948, 1 Os 534; LG. Wien, 1 Vr 2502/48).

MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450.—

SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU.

NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475.—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMOBEL IN REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungerleichterungen

Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

SCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR DIE GENDARMERIE NACH DEM ÖSTERR. STRAFGESETZ

Von Revierinspektor LEOPOLD KAMMERER
Gendarmerieposten Eisenkappel, Kärnten

Der Gendarmenberuf ist, ohne Schmälerung irgendeiner anderen Berufssparte, wohl einer der schönsten, aber auch einer der gefährlichsten Berufe. Er setzt genaueste Gesetzeskenntnis voraus. Darum gibt es auch kein Ende in der Ausbildungszeit. Die Vielseitigkeit der gesetzlichen Bestimmungen verlangt ganze Männer, rasch im Denken und rasch im Handeln. Dabei ist der Gendarm keinesfalls der Willkür irgendeines Gewalttäters preisgegeben, sondern es gewährt der Staat seinen Organen den Rechtsschutz.

Ich will nun in kurzen Umrissen versuchen, diese Schutzbestimmungen darzulegen.

Voraussetzung des Rechtsschutzes ist, daß sich das obrigkeitliche Organ in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes befindet.

Der § 68 des StG. schützt alle Personen, die Hoheitsrechte des Staates, Landes oder einer Gemeinde zu besorgen haben. Dabei sind die in diesem Paragraphen aufscheinenden Personen keinesfalls vollzählig aufgeführt. Dazu wären noch Notare, Gewerbeinspektoren, Fluß- und Fischereiaufseher, Gemeindeärzte, Wasenmeister, sofern sie sanitätspolizeiliche Aufgaben zu vollziehen haben, Postbedienstete usw. zu zählen.

Die Inanspruchnahme der Assistenzpersonen regelt der Erlaß der GDföS. Nr. 161.155 GD. 5/47 vom 7. November 1947.

Vom Rechtsschutz ausgenommen sind: a) in Volltrunkenheit befindliche obrigkeitliche Personen, b) Personen, die unaufgefordert dem obrigkeitlichen Organ Hilfe leisten (selbst dann, wenn dieses mit der Hilfeleistung einverstanden war) und c) Personen, die außerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit stehen.

Das Verbrechen nach § 68 ist ein Verbrechen der notwendigen Teilnahme und kann nur durch Zusammenrottung und Verabredung begangen werden. Diese Gesetzesstelle kennt nur Täter und keine Mitschuldigen.

Subjekt dieses Verbrechens sind mehr als zwei Personen. Objekt ist die Obrigkeit oder Staatsgewalt.

Die äußere Tathandlung ist die Zusammenrottung, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten.

Die Schuldform (die Absicht — der böse Vorsatz) äußert sich im Erzwingen, in der Entschlagung einer aufliegenden Pflicht, in der Vereitelung eines öffentlichen Befehles oder in was immer für einer Art, die öffentliche Ruhe zu stören.

Der Anstifter oder Rädelführer verfällt einer höheren Strafe.

Der § 2 StG. bildet einen Schuldausschließungsgrund. Die §§ 69 und 280 StG. aber nur dann, wenn die Zugesellung aus bloßer Neugierde erfolgt. Erfolgt die Zugesellung aber um Widerstand zu leisten, dann ist in beiden Fällen Straffälligkeit gegeben.

Nach § 73 StG. ist erforderlich, daß außerordentliche Gewalt zur Herstellung der Ruhe und Ordnung angesprochen werden muß.

Im § 76 StG. unterscheiden wir zwei Tatbestände, und zwar: a) durch gewaltsames Handeln ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammenritte, Bestände oder in ihrer Wirksamkeit gewalttätig stören oder hindern, b) auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken. Der Versuch bildet hier bereits das vollendete Verbrechen. (Die Bedrohung eines Richters mit dem Erschießen, um ihn an der Fällung eines Urteiles zu hindern, bildet den Tatbestand nach § 76 StG.)

Der § 78 StG. unterscheidet sich von dem § 76 nur durch das Objekt. Im § 76 ist eine Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten gemeint, wogegen im § 78 eine Versammlung gemeint ist, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten wird.

Und nun zu § 81 StG. Dieses Verbrechen ist eine Spezialform der Erpressung. Es richtet sich gegen ein Amtsorgan, das im Dienste steht. Diesen Umstand muß der Täter kennen. Der Gendarm schreitet „Im Namen des Gesetzes ein“. Seitens des Täters muß die Absicht vorliegen, eine Amtshandlung oder eine Dienstesverrichtung zu erzwingen oder zu vereiteln.

Nach § 81 darf keine verabredete Zusammenrottung entstehen, sonst würde § 68 oder § 73 StG. vorliegen. Der dem Gendarmen entgegengesetzte Widerstand muß aktiv sein; passiver Widerstand allein genügt nicht. (Zum Beispiel: Der Verhaftete legt sich auf den Boden und unternimmt weiter nichts.)

Die Drohung ist gefährlich, wenn das Objekt am Leben, Gesundheit oder am Körper bedroht wird und zu erwarten ist, daß die Drohung sofort verwirklicht wird. Wirkliche Angst erwecken braucht sie nicht.

Handanlegung ist nicht wörtlich zu nehmen. (Das Werfen eines Steines, das Hetzen eines Hundes oder das Ziehen einer dritten Person am Arm des Verhafteten, ist Handanlegung.)

Unter Waffen sind Werkzeuge zu verstehen, die bestimmt sind, dem Angriff zu dienen. (Spazierstöcke, Gläser, Latten, Peitschen u. dgl.)

Nach § 153 StG. kommen nur Beamte im Sinne des § 101 und nicht solche nach § 68 in Betracht, also aktive Beamte, die Regierungsgeschäfte besorgen. (Gendarmerie, Polizei, Bürgermeister, Eisenbahnbedienstete soweit sie im Verkehrsdienst stehen usw.)

Die Verletzung eines öffentlichen Beamten darf nicht in der Absicht zugefügt worden sein, eine Amtshandlung zu vereiteln oder zu erzwingen, sonst würde § 81 vorliegen. Der geschützte Beamte muß in Ausübung seines Berufes gestanden sein oder wegen desselben die Verletzung erlitten haben.

Die Aufforderung mehrerer Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung ist zum Tatbestand des Auflaufes nach § 279 StG. erforderlich. Mithilfe oder Widersetzung ist auf Einschüchterung der Amtsperson gerichtet, um der anhäufenden Menge zu gefallen. (Zum Beispiel: Der Gendarm fordert die zusammengerohtete Menge, also mindestens zwei Personen, zum Auseinandergehen auf, eine Person aber ruft: „Beisammenbleiben, nicht auseinandergehen.“) Die Widersetzung in diesem Falle bezeichnet keinesfalls ein Tatbestandsmerkmal nach § 81, sondern eben nur eine abwehrende, hindernde Tätigkeit.

Unter Aufbruch nach § 283 StG. versteht man eine Ansammlung von Menschen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören geeignet ist. Unter dem Ausdruck „Menge“ muß man immerhin mehrere — 20 oder noch mehr — Personen verstehen. Aufbruch im Sinne des § 283 setzt nicht voraus, daß er auf die im § 279 bezeichnete Weise entstanden ist. Eine aus unbedenklichem Anlaß entstandene Ansammlung von Menschen wird zum Aufbruch, sobald der amtlichen Aufforderung zum Auseinandergehen nicht Folge geleistet wird. Es empfiehlt sich, der Aufforderung zum Auseinandergehen die Formel „Im Namen des Gesetzes“ voranzusetzen. Vorgeschrieben ist sie in dieser Gesetzesstelle jedoch nicht.

Der Aufforderung ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Einwurf „warum“ ist nicht stichhältig. Wer nur einige Schritte weggeht und dann neuerdings stehen bleibt, macht sich des Auflaufes schuldig, weil die räumliche Zugehörigkeit nicht aufgehoben wurde.

Zum Tatbestand der Wachebeleidigung wird nach § 312 StG. gefordert, daß 1. die Beleidigung während der Dienstesverrichtung erfolgt ist, und sie sich nicht auf eine bereits vollzogene Dienstesverrichtung beziehen darf, 2. daß auf Seiten des Täters das Bewußtsein vorhanden ist, daß er

Miller
STOFFE
Wollstoffe·Seiden·Waschstoffe
III. LANDSTR. HAUPTSTR. 58 · U17-048

die Ehre des Amtsorganes verletzt hat und 3. daß die Beleidigung von Person zu Person erfolgt ist.

Öffentlichkeit oder Anwesenheit anderer Personen ist nicht erforderlich.

Tätliche Beleidigungen sind Handlungen, die den Körper des Beleidigten in Mitleidenschaft ziehen; unternommen in der Absicht, das Amtsorgan zu beleidigen. (Zum Beispiel: Das Herabreißen der Kopfbedeckung des Sicherheitsorgans, — das Drohen mit der Faust — oder das Hetzen eines Hundes gegen ein Amtsorgan, sind tätliche Beleidigungen.) Das Hetzen eines Hundes kann aber auch den Tatbestand nach § 81 StG. bilden, falls dies in der Absicht geschieht, eine Amtshandlung zu vereiteln.

DAS ZIEL DER VERNEHMUNG

Von Gend.-Rayonsinspektor RUDOLF GÖTZL, Gendarmeriepostenkommando Langenwang, Steiermark

Infolge der allgemeinen Neigung zum Theoretisieren versteigen wir uns auch in Strafsachen nur allzuleicht in das Gebiet der grauen Theorie. Wir vergessen, daß eigentlich hier mehr als anderswo nur der Erfolg entscheiden sollte, und daß nicht gelehrte Ansichten und Meinungen im Mittelpunkt der Aufklärungsarbeit stehen, sondern allein der Verdächtige, der Täter, der Angeklagte. Unmittelbar Berührung mit diesem haben aber nur der Gendarmeriebeamte, der Untersuchungsrichter und fallweise nicht zuletzt auch der Staatsanwalt, wenn er selbst die Aufklärung wichtiger Strafsachen in die Hand nimmt.

Die Energie, Geschicklichkeit und das entschlossene Zugreifen dieser Beamten allein entscheiden letzten Endes darüber, ob eine Straftat ihre Aufklärung und Sühne findet oder nicht. Alles weitere, besonders die Tätigkeit des Gerichtes, baut sich nur auf dieser Vorarbeit auf. Bleibt die Ermittlungsarbeit erfolglos, so kommt die Sache überhaupt nicht zur Anklage und damit auch nicht zur richterlichen Beurteilung.

Schon hieraus ergibt sich, daß ein grundsätzlicher Unterschied besteht zwischen dem Vernehmen durch Gendarmerie- oder Polizeiorgane einerseits und der Vernehmung des Staatsanwaltes andererseits.

Die ersteren sind ihrem Wesen nach ein Vorstoß ins Unbekannte. Sie sollen aufdecken, welche von den zahlreichen Möglichkeiten der Tatausführung hier vorliegt und wer der Täter ist. Ihre Aufgabe ist es, zunächst einmal Licht in das Dunkel zu bringen, sich vorwärts zu tasten und trotz aller Irrtumsmöglichkeiten das Mosaik des Gesamtbildes Stein für Stein zusammenzutragen.

Anders stellt sich die richterliche Vernehmung dar. Sie fördert in der Hauptsache nur einen bereits bekannten Sachverhalt zutage, zum Zwecke der Prüfung, ob der Schuldbeweis auch lückenlos und irrtumsfrei geführt ist. Es werden oftmals neue Tatsachen aufkommen, denn das Gericht ist ja verpflichtet, von Amts wegen die Wahrheit zu erforschen. Im Grunde haben aber alle in dieser Richtung liegenden Maßnahmen nur ergänzenden Charakter, liegen also auf einer ganz anderen Ebene als die reinen Ermittlungsvernehmungen der Gendarmeriebeamten. Die richterliche Vernehmung wird also vielmehr die Auswertung, die psychologische Seite, die Frage der Glaubwürdigkeit in den Vordergrund stellen, während es bei der durch die Gendarmerie getätigte darauf ankommt, der in allen Einzelheiten noch ungeklärten Sache Inhalt, Form und Gestalt zu verleihen.

Das Ziel jeder Vernehmung ist die Erforschung der Wahrheit. Dieser Grundsatz kann nicht groß genug geschrieben werden und man kann ihn für sich selbst nicht

Ungestümes Benehmen gegen eine der im § 68 StG. genannten Person ist gemäß Art. VIII des EGVG. eine Verwaltungsübertretung, wenn sich der Beanstandete ungeachtet vorausgehender Abmahnung ungestüm benimmt oder in ungestümer Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten.

Der § 314 StG. verbietet jede Gewaltanwendung, denn sonst würde öffentliche Gewalttätigkeit nach § 81 vorliegen. Die Übertretung nach § 314 kann derjenige nicht begehen, gegen den sich die Amtshandlung richtet. Die Absicht des Täters muß auf Hinderung der Amtshandlung gerichtet sein. (Zum Beispiel: Ein Gendarm fordert einen Betrunkenen auf, das Gastlokal zu verlassen. Ein anwesender Gast aber ruft: „Kümmere dich nicht um den, bleib nur hier.“)

oft genug wiederholen, denn aus ihm erwachsen für unsere gesamte Tätigkeit weittragende Folgerungen.

Zunächst folgt daraus der selbstverständliche Grundsatz einer unbedingten Objektivität. Man stößt ins Unbekannte, wenn man an die Aufklärung einer Strafsache herangeht. Zunächst hat man nichts oder nur wenig in der Hand. Nach und nach kommen neue Tatsachen hinzu, und sobald sich ein gewisses Gerüst herauskristallisiert, beginnen wir, uns



eine Annahme darüber zu bilden, wer als Täter in Frage kommt, auf welche Weise und aus welchem Grund er die Tat ausgeführt hat. Zwangsläufig folgt hieraus irgendwann der Gedanke, daß wahrscheinlich der X. der Täter sei, und unser Bestreben geht nun dahin, die noch fehlenden Glieder in der Beweiskette zu ergänzen. In vielen Fällen wird sich so nach und nach die anfängliche Vermutung zur Gewißheit verdichten, und in diesem Augenblick beginnt die Gefahr, daß sich diese Gewißheit an die Stelle des Tatsachenmaterials schiebt, daß für die weiteren Ermittlungen und Kombinationen dieses innere Gefühl maßgebend wird und nicht, wie es eigentlich sein sollte, der objektive Sachverhalt.

Eine einfache Überlegung zeigt hier den richtigen Weg. Wir sind als Gendarmen dazu da, um nach besten Kräften unsere Pflicht zu tun. Am Ausgang eines Verfahrens sind wir aber völlig uninteressiert. Es verpflichtet uns nichts, gewissermaßen fremde Sorgen als eigene zu betrachten und zu tragen. Der klare Blick darf niemals verlorengehen, so daß man letzten Endes unbewußt der Sache schadet. Sich auf eine Ansicht festzulegen ist unklug, während es ein mißverständlicher Ehrgeiz wäre, an einer Anschauung festzuhalten, nur nicht um einen Irrtum zugeben zu müssen. Neben unserer nicht einfachen dienstlichen Tätigkeit brauchen wir nicht noch unsere Privatperson in den Vordergrund stellen. Im Rahmen unserer Ermittlungsarbeit haben wir rein sachlich die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, die sich aus einem gewissen Tatbestande ergibt. Dies tun wir mit dem Vorbehalt, daß jede Änderung des festgestellten Sachverhaltes auch eine Änderung unserer Schlußfolgerungen nach sich ziehen kann. Diese Einstellung ist,

gerade bei Vernehmungen, die allein richtige und zweckmäßige. Nur ruhiges und nüchternes Abwägen aller Umstände, ohne jede Leidenschaftlichkeit und aus einer betonten inneren Distanz heraus, führt zum Ziel.

Jedes Sicherheitsorgan sollte die Gewohnheit aufbringen, in allen Ermittlungssachen zunächst einmal selbst unerbittlich an dem Beweisgebäude zu rütteln. Halten sie das aus, so brauchen sie später in der Hauptverhandlung weder Angriffe der Verteidigung noch Einwendungen des Gerichtes scheuen. Zu einer solchen Einstellung gehört ein gewisses Maß von Selbstkritik. Man muß auch die Schwächen der eigenen Sache und des eigenen Vorgehens erkennen. Sie ist eine Sache des kriminalistischen Denkens und der Logik.

Es kommt bei unseren Vernehmungen nicht darauf an, unter allen Umständen Geständnisse zu erzielen. Ein Geständnis kann nur der wirklich Schuldige ablegen. Niemand wird abstreiten, daß aber oft Unschuldige in einem falschen Verdachte kommen, und daß diese so lange die Rolle eines Verdächtigen spielen, bis die Angelegenheit geklärt ist. Natürlich müssen diese Personen auch als Beschuldigte vernommen werden, wobei dann die Feststellung der Unschuld ein ebenso großer Erfolg ist, wie die Führung des Schuldbeweises.

Alles das schließt aber nicht aus, daß wir um ein Geständnis kämpfen. Wir tun es aber nur da, wo wir nach letzter Überzeugung den wirklichen Täter vor uns haben und nur deshalb, weil ein wahres Geständnis die umfassendste und erschöpfendste Form der Ermittlung der Wahrheit darstellt.

Mühlviertel und die Entstehungsgeschichte von Königswiesen

Von Gen.-Revierinspektor RUDOLF OSTERKORN
Gendarmeriepostenkommando Königswiesen, O.-Ö.

Wo im nördlichen Teil des Landes Oberösterreich die Waldwasser rauschen, wo in den stillen Tälern die hellen Klänge der Hammerschmiedhämmer widerhallen, dort liegt die bergige Landschaft des Mühlviertels. Die Urkunden bezeugen, daß in der Geschichte dieses herrlichen Landes Königswiesen, wo ich als Gendarm tätig bin, eine beachtliche Rolle spielte.

Der Sage nach soll sich im Jahre 810 eine Königstochter, deren Geschlecht nicht bekannt ist, um der Verhehlung mit einem ihr unangenehmen Prinzen zu entgehen, nach Königswiesen geflüchtet haben. Bei ihrer Wanderung passierte sie den großen Wald, der sich, wie geschichtlich nachgewiesen ist, von Wartberg ob der Ais bis Probstei Zwettl in Niederösterreich erstreckte.

Die erwähnte Königstochter suchte bei den Bewohnern dieser spärlich besiedelten Gegend Zuflucht und unterrichtete diese in der katholischen Religion. Auf der Flucht soll die Königstochter den Schleier verloren haben, welcher auf einer Wiese, unweit dem Hügel, wo jetzt die Kirche steht, auf weißen Blumen gefunden wurde.

Die Königstochter hatte sich nun entschlossen, hier niederzulassen, ein Häuschen und eine Kapelle zu erbauen. Die Kapelle erhielt zu Ehren der Mutter Gottes den Namen Maria Schleier und wurde von einem ihr nachfolgenden Mönch vergrößert. Später wurde aus dieser Kapelle die jetzige Kirche erbaut. Wenn man die Marienstatue in der Kirche von Königswiesen betrachtet, so hat Maria in der rechten Hand außer dem Zepter auch den vom Haupte herabhängenden, zusammengelegten Schleier.

Die Pfarre Königswiesen besteht, urkundlich nachgewiesen, seit dem Jahre 1147. Sie wurde durch die Augustiner Mönche des Stiftes Waldhausen gegründet.

Im Jahre 1045 wurde die Kapelle zur Kirche erweitert. Der Erbauer war Otto Graf von Machland, der im Baumgartenberg im Mühlviertel begraben ist. Bis 1277 war Königswiesen ein Dorf und die Besitzer die Herren von Capelln. Daher heute noch die Namen Kapeller und Kapellmühle in Kastendorf, Gemeinde Königswiesen. Unter Ulrich IV. von Capelln, welcher sich unter König Rudolf I. von Habsburg im Kriege gegen den Böhmenkönig Ottokar in der Schlacht auf dem Marchfelde auszeichnete, wurde Königswiesen über dessen Bitte vom Kaiser Rudolf I. im Jahre 1278 zum Markte erhoben und dem Markte die gleichen Rechte wie der Stadt Enns verliehen. Er soll auch dem Markte als Wappen einen goldenen König auf goldenem Throne im grünen Felde verliehen haben.

1456 gehörte Königswiesen Ruprecht IV. von Wallsee, unter diesem wurde das jetzige Kirchenschiff erbaut. Das Gewölbe der Kirche ist spätgotisch und ist ein Netzgewölbe von seltener Schönheit.

Königswiesen gehörte zur Herrschaft Rutenstein. Rutenstein, eine der mächtigsten Burgen Oberösterreichs, auf einem hohen Fels in der Ortschaft Niederhofstetten, im Mühlviertel gelegen, bietet einen weiten Überblick, und die Burg, die seit 1732 Ruine ist, mit den mächtigen Umfassungsmauern, einen imposanten Anblick. Rutenstein wurde einst mehrmals belagert, unter anderen auch durch die Bischöfe von Passau, die aber die Burg nicht einnehmen konnten. Die Truppen der Bischöfe von Passau lagerten auf dem nördlich der Burg gelegenen Berg, daher führt dieser Berg heute noch den Namen Bischofsberg.

1594 war Rutenstein ein Zufluchtsort für die Bewohner der Umgebung vor den Türken. An diese Zeit erinnern zwei Kirchenglocken, die aus Türkenkanonen gegossen wurden. Im Jahre 1663 drohte neuerlich dem Mühlviertel die Türkengefahr. Am 14. Juni 1663 befahlen die Stände, daß die Mannschaften des Mühlviertels nach Königswiesen sich begeben sollen, um die alten Schanzen auszubessern und neue zu errichten.

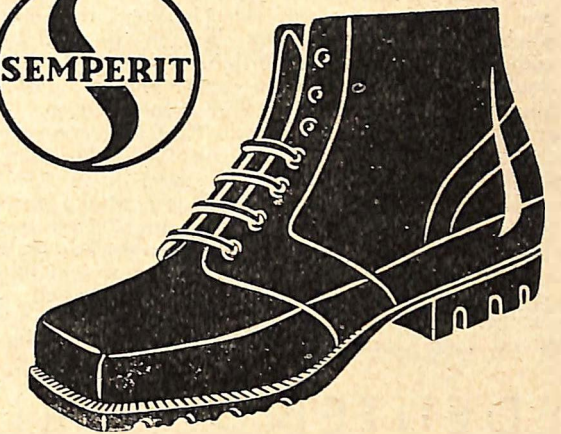
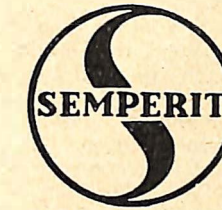
In dem Gebiet zwischen Waldhausen, Königswiesen und Freistadt wurden Schanzen aufgeworfen, daher führt heute noch das Bauernhaus in Haid Nr. 15, Gemeinde Königswiesen die Bezeichnung „beim Schanzer“. Jeder dreißigste Mann vom Mühlviertel mußte damals nach Königswiesen.

Auszugsweise Übersicht

über die durch die Kriminalhunde „REX“ und „TARZAN“ des Landesgendarmeriekommandos für N.-Ö. bei Fährtenarbeiten erzielten Erfolge

Korneuburg	Diebstahl bei der Lagerhausgenossenschaft. Gestohlenes Gut, Autoreifen, im Wert von zirka 2000 S. Der Kriminalhund „REX“ führte auf der zirka 500 m langen Fährte zur Wohnung des F. Sch., der gestand, die Tat verübt zu haben. Die Autoreifen wurden sichergestellt.	Siegmundshergberg	Täter wurden nachträglich durch den Posten Wiesmath ausgeforscht. Einbruchsdiebstahl bei Franz Duschek, gestohlen wurde ein Elektromotor im Werte von 4000 S. Der Kriminalhund „REX“ verfolgte die Fährte zirka 1 1/2 km weit, bis zu einer zu einem Steinbruch führenden Bezirksstraße, wo er sie verlor. Beim Absuchen des Steinbruches wurde der gestohlene Elektromotor gefunden.
Blumau	Einbruchsdiebstahl bei Julianne Hammermüller, Wert des gestohlenen Gutes zirka 10.000 S. Der Kriminalhund „REX“ führte auf der 1 km langen Fährte zu einer Holzhütte, die im Eigentum des F. N. steht. Die Hütte wurde von diesem aufgesperrt und in ihrem Innern die gestohlenen Gegenstände gefunden. F. N. war geständig. Wert des zustandegebrachten Gutes 10.000 S.	Pottendorf	Einbruchsdiebstahl bei Anton Wimmer, gestohlen wurden 60 Hühner im Werte von 1200 S. Der Kriminalhund „TARZAN“ verfolgte die Fährte zirka 1 1/2 km bis zur Wohnung des F. M., bei dem im Verlaufe der Hausdurchsuchung ein blutbefleckter Sack, an dem noch Hühnerfedern klebten, gefunden wurde. F. M. wurde verhaftet und gestand, die Tat verübt zu haben.
Gastern	Einbruchsdiebstahl bei Franz Schuster, gestohlen wurde ein Schwein im Gewicht von zirka 100 kg. Der Kriminalhund „REX“ verfolgte die Fährte bis zum zirka 2 km entfernten Anwesen des R. M., wo das Schwein zerstückelt in einer Kiste aufgefunden wurde. Wert des zustandegebrachten Gutes zirka 1000 S.	Poysdorf	Boshafte Sachbeschädigung bei Franz Graf durch Vernichtung von 1800 Liter Wein. Der Kriminalhund „TARZAN“ verfolgte die Fährte zirka 40 m weit vom Weinkeller bis zum Anwesen des F. Sch., den er verbellte. F. Sch. wurde verhaftet und gestand, die Tat aus Rachsucht verübt zu haben.
Hof/Leithagebirge	Auf Feldern der Gutsverwaltung Rosner wurden durch Jäger zwei Wilderer verfolgt und der eine davon angeschossen, doch konnten beide unerkant entkommen. Der Kriminalhund „REX“ wurde auf den gut sichtbaren Fußspuren angesetzt und führte zum Anwesen des J. P., den er verbellte. Bei der Hausdurchsuchung wurde ein Jagdgewehr vorgefunden, an J. P. selbst fand man die Schußverletzung.	Korneuburg	Waggonbruch und Diebstahl von Gütern am Bahnhof Korneuburg im Wert von 12.000 S. Der Kriminalhund „TARZAN“ verfolgte die Fährte zirka 250 m weit bis zu einem zerstörtem Pumpengebäude, wo er zu stöbern begann. Unter Sträuchern wurde das gestohlene Gut gefunden.
Wiesmath	Einbruchsdiebstahl beim Landwirt Josef Maier, gestohlen wurde ein Ochse im Wert von zirka 5000 S. Der Kriminalhund „REX“ führte auf der Fährte bis zu einer Anhöhe, wo er sie wegen der starken Winde verlor. Der Hund wurde dann zum Stöbern angesetzt und fand den Ochsen tot auf. Die	Mank	Einbruchsdiebstahl beim Mühlenbesitzer in Mank Nr. 50, gestohlen wurde ein Schwein im Werte von 2000 S. Der Kriminalhund „TARZAN“ verfolgte die Fährte zirka 800 m, zum Anwesen des F. B. und weiter zur Schlafkammer eines dort beschäftigten Landarbeiters, den er verbellte. Dieser gestand die Tat ein.

PÜRSCHSCHUH



aus Gummi für
Fels, Wald und Sumpf,
bei jedem Wetter
der beste Schutz

Erhältlich in den Größen 39—45 zum Preise von
S 66.— beim Schuh- und Gummifachhändler



DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

Eullinow



BREVILLIER-URBAN A.G.
BLEISTIFTFABRIK



Nicht nur wilde Völkerscharen gefährdeten die Bewohner des Mühlviertels und somit auch die Bewohner von Königswiesen, auch die Pest, der schwarze Tod, hauste hier grauenhaft. In den Jahren 1564 bis 1569 wird die Pest in der Gegend von Königswiesen das erstmal erwähnt, damals waren aber nur vereinzelte Todesfälle. In den Jahren 1624 bis 1625 hauste die Pest wiederum in Königswiesen und setzte fast vor jedes Haus ein Grab.

Die Toten wurden zuerst nicht in Friedhöfen begraben, sondern man begrub sie vor der Haustüre, man hatte die abergläubische Vorstellung, daß dadurch die Pest und der Tod vom Hause fernbleiben würden.

Heute erinnern an diese schrecklichen Zeiten der Sebastianialtar in der Kirche von Königswiesen, die Sebastianikapelle in Ufer, Gemeinde Königswiesen, die Pestsäule beim Landwirt Kroneder, die Pestsäule beim Stierhoferhäusl und die Pestsäule am Weg nach Kastendorf, Gemeinde Königswiesen, von der Bundesstraße aus, sowie das Feld, das als Pestfriedhof diente und heute noch das Freidhoffeld heißt, bei dieser letztgenannten Pestsäule.

Königswiesen besaß ein eigenes Landgericht und hatte eigene Gerichtsbarkeit mit einem selbständigen Richter. Unterweißenbach, die Nachbargemeinde von Königswiesen, unterstand dem Gerichte von Rutenstein. Der Siegelring,

das Zepter, ein silberner Becher, eine Lanze und die Riemen mit dem Marktwappen, waren bis 1940 in Gewahrsam der Marktkommune und sind seit 1940 im Landesarchiv in Linz a. d. Donau.

Der Pranger (Schandsäule), der zur öffentlichen Schau- stellung der Verurteilten diente, ist heute noch erhalten und befindet sich beim Aufgang zur Kirche.

Das Amt des Marktrichters war bis zum Jahre 1938 in Königswiesen erhalten geblieben.

Wengleich auch der Marktrichter keine Strafgewalt mehr hatte, so hatte er als Marktkommunevorstand die Interessen der Marktbewohner zu vertreten.

Auch die Hexenprozesse reichten in den Landgerichts- sprengel von Königswiesen. Der letzte oberösterreichische Hexenprozeß spielte sich in den Jahren 1729 bis 1731 bei den Landgerichten Prandegg, Schwertberg, Rutenstein und Königswiesen ab.

Zur Zeit der Bauernkriege war Königswiesen und die Umgegend Aufmarschgebiet der aufständischen Bauern.

In den Franzosenkriegen Napoleons war das untere Mühlviertel ebenfalls Kampf- und Durchzugsgebiet. Das Franzosenkreuz in Königswiesen erinnert noch an diese Zeit.

Nach Aufhebung des Klosters Waldhausen unter Kaiser Josef II. wurde Königswiesen eine Weltpriesterpfarre.

BEDeutENDE KRIMINALFÄLLE DER WELT

Der verschwundene Tänzer

Fortsetzung von Folge 4/50

Die Beschreibung, die Morbeen erhalten hatte, war jedoch nicht die von Roads, sondern von Tudor, der un- zweifelhaft nach Philadelphia gefahren war, um dort die Telegramme an sich und an Liselotte Mayence aufzu- geben. Er war dann sofort nach New York zurückgekehrt, um noch vor Eintreffen der Telegramme wieder an Ort und Stelle zu sein. Es war daher kein Wunder, daß er die Tele- graphenbeamtin gebeten hatte, sich mit der Absendung nicht zu beeilen.

Da Morbeen sicher war, ein weiteres Glied in der Kette der Indizienbeweise in der Hand zu haben, kehrte er befriedigt nach Hause zurück, um Inspektor Davis Be- richt zu erstatten.

„Die Sache geht vorwärts“, sagte der Inspektor, „sie steht sogar sehr gut, wir haben drei schwere Indizien gegen Tudor, und zwar:

1. Die Sache mit dem Anzug,
2. die falschen Telegramme,
3. die Widerrufung der Vermißtenanzeige.

Diese drei Tatsachen würden schon ausreichen, um ihn festnehmen zu können. Wir haben jedoch noch kein Be- weismaterial für die beiden wichtigsten Punkte: das Corpus delicti und das Motiv. Es ist jetzt unsere Sache“, bedeutete er Morbeen, Baleston und Carpenter, „das Be- weismaterial zu vervollständigen.“

Zu Morbeen sagte er:

„Sie setzen sich am besten mit Tudors Arbeitgeber in Verbindung und stellen ihn dort unter Bewachung, während Baleston und Carpenter die Wohnung unter Kontrolle nehmen könnten.“

So geschah es. Während der Folgezeit wurde der junge Anwalt laufend beobachtet. Morbeen hatte von dem un- mittelbaren Vorgesetzten Tudors das Versprechen be- kommen, sofort Nachricht zu senden, falls sich Tudor an- schickte, seine Stellung zu wechseln und die Stadt zu verlassen.

Da traten weitere Ereignisse ein, die die Klärung des Falles beschleunigen sollten.

Weitere Funde.

Am Morgen des 1. Septembers erspähte ein Bootsmann im Hudson-Fluß in der Nähe der 140. Straße ein im Wasser treibendes Paket und fischte es heraus. Es enthielt ein menschliches Bein, das in ein abgerissenes Stück Bettlaken und Zeitungspapier eingewickelt und mit einer Schnur zugebunden war. Sofort benachrichtigte er die Polizei, die das Paket in die Zentralleichenhalle schaffen ließ. Einen Tag später wurde von einem Arbeiter, der am Hudson bei der Ausbesserung der 165. Straße arbeitete, ein weiteres Paket gefunden. Es war in ähnlicher Weise ver- packt wie das vorherige, und enthielt einen Arm und eine Hand mit abgehackten Fingerspitzen, anscheinend, um eine Identifizierung zu verhindern. Auch dieses Paket ließ man schleunigst in die Zentralleichenhalle bringen, um zu prüfen, ob Bein und Arm zu den Überresten der zerstückelten Leiche gehörten, die beinahe sechs Wochen vorher aus dem Hudson-Fluß herausgeholt worden war.

Fortsetzung auf Seite 21

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und nur **25**
GROSCHEN

für Berufstätige, für Sportler, Sonntagskaffee für Alle

Rechts-Rätsel

Ausarbeitung der Rechts-Aufgabe Nr. 3

Allgemeiner Tatbestand:

Subjekt = B.

Objekt = A. (tatsächliches Objekt); staatliche Rechts- pflege (verletztes Rechtsobjekt).

Außere Tathandlung = Anzeige bei der Obrigkeit wegen eines angedichteten Verbrechens.

Schuldform = Böser Vorsatz (dolus directus).

§ 209 StG.

B. dichtet durch die Anzeige dem A. das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung an, weil er wissentlich geschwiegen hat, daß die Handlung aus einer nach § 2, lit. g, entschuldbaren gerechten Notwehr heraus entstand

und somit die subjektive Rechtswidrigkeit zum Verbrechen fehlte.

Anmerkung.

Der böse Vorsatz besteht in dem Bewußtsein, daß die bei der Obrigkeit — auch die Gendarmerie ist damit eingeschlossen — erstattete Anzeige, beziehungsweise die ander- weitige Beschuldigung wahrheitswidrig sei, daß also der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat nicht began- gen hat.

Die Verleumdung kann auch im Verschweigen bestehen.

Dies ist im vorliegenden Beispiel der Fall. Der Täter hat den Tatbestand eines Verbrechens zur Anzeige gebracht und dabei nicht erwähnt, daß dem Angezeigten ein Rechtfertigungsgrund (Notwehr) zusteht.

Ausarbeitung der Rechts-Aufgabe Nr. 4

Allgemeiner Tatbestand:

Subjekt = A.

Objekt = das fremde Eigentum, welches durch die An- steckung seines Eigentums der Feuersgefahr ausgesetzt wurde.

Außere Tathandlung:

Die in böser Absicht unternommene Ansteckung seines Eigentums, wodurch auch fremdes Eigentum der Feuers- gefahr ausgesetzt wurde.

Schuldform: Böser Vorsatz.

Besonderer Tatbestand:

§ 169 StG.

A. ist des Verbrechens der Brandlegung schuldig, weil er durch die in böser Absicht unternommene Ansteckung

seines Eigentums auch fremdes Eigentum der Feuersgefahr aussetzte und das Nebenhaus eingäschert wurde.

Die Fassung des § 169 StG.: „Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigentums...“ läßt erkennen, daß der angestrebte Erfolg unwesentlich ist und ein etwaiges anderes Delikt — in diesem Falle der beabsichtigte Versicherungsbetrug — von der Brandlegung konsumiert wird.

Es findet daher im konkreten Fall § 167 Anwendung, wobei nach Punkt c) als erschwerend gewertet wird, daß das Feuer wirklich ausbrach und erheblichen Schaden ver- ursachte.

Der Umstand, daß die krank darniederliegende Frau des Nachbarn in den Flammen den Tod fand, kann nach Punkt a) nicht als erschwerend gelten, da A. von der Frau des Nachbarn keine Kenntnis hatte, daher nicht vorhersehen konnte, daß durch den Ausbruch des Feuers ein Mensch getötet wird.

Der verschwundene Tänzer

Fortsetzung von Seite 20

Die Ärzte prüften die Glieder und kamen zu dem Schluß, daß das Bein und der Arm nicht zu den drei Leichen, an denen diese Gliedmaßen fehlten, paßten, sondern Teile der Leiche eines jüngeren Mannes waren. Auch bei diesen Leichenteilen war es aufgefallen, daß die Glieder dunkel gebräunt waren. Da sich der eine Arzt erinnerte, daß die Gliedmaßen möglicherweise zu dem Torso der Leichenhalle von Annens gehören konnten, rief er Inspektor Davis an.

Dieser ordnete sofort die Abholung der fraglichen Leichenteile und ihre Überführung nach Annens an. Dort stellte man fest, daß sie zu dem Torso gehörten, von dem man annahm, daß er der Tänzer sei. Bei einer neuerlichen Untersuchung fand man oben an der Hüfte zahlreiche winzige Narben, die von Injektionen herrührten und er- kennen ließen, daß diese periodisch verabreicht wurden.

Morbeen hatte inzwischen erneut Liselotte Mayence aufgesucht, wobei er darauf bedacht war, eine Zeit zu wählen, wo er Tudor im Haus nicht antreffen würde. Er fragte die Tänzerin eingehend über Roads Aussehen. Sie antwortete:

„Vor zwei Monaten litt er unter einer starken Furunkulose an der linken Brustseite. Ich erinnere mich sehr genau, denn unser gemeinsames Auftreten litt sehr darunter. Er mußte sich wiederholt die Furunkel aufschneiden lassen, wovon eine starke Narbe zurückblieb.“

Bemerkenswert war, daß der Torso von Annens eine solche Narbe aufwies. „Philipp war übrigens zuckerkrank“, fuhr Liselotte fort, „er hat jedoch gelernt, sich selbst Insulin-

Injektionen zu geben und verabfolgte sich solche auch regelmäßig.“

Hierbei muß erwähnt werden, daß auch das im Hudson aufgefundene Bein Spuren vieler Einstiche aufwies.

Nach allem wurde es Morbeen klar, daß der Torso längst als der Leichnam Roads identifiziert worden wäre, wenn die Tänzerin ihn an Hand der Narben erkannt hätte. Das große Mal, das der Tänzer auf der rechten Seite, dicht über der Hüfte, aufweisen sollte, war eine bewußte Lüge Tudors, um die Detektive zu überzeugen, daß der Torso nicht der Leichnam Roads sein könne.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Schriftleitung und
Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

TELEPHON U 175 65/14

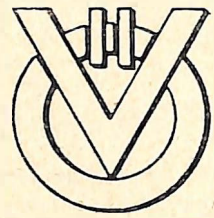
POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl

Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105

Tel. A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.- Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksin- spektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksin- spektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.



**VEREINIGTE
ÖSTERREICHISCHE
EISEN- UND STAHLWERKE
LINZ-DONAU**

*

Generaldirektion Linz, Muldenstraße 5
Fernruf: 3 91 11 — Ortsruf: 3 91 21

Geschäftsstelle Wien: Wien I, Rathausplatz 4
Fernruf: A 22 5 85

**UNIFORMIERUNGS-
SCHUHMACHER
JOSEF PRSKAWETZ**

SPEZIALIST IN REITSTIEFELN UND
ALLEN ARTEN VON STIEFELN
FÜR POLIZEI U. GENDARMERIE
WIEN I, WEIHBURGASSE 24

IN WELS speist man vorzüglich
im Restaurant



GÖSSERBRÄU
KAISER-JOSEF-PLATZ

*Vorzügliche Küche
zu mäßigen Preisen*

Soeben ist erschienen:

Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze
Große Ausgabe, Band XXXI:

**Das österreichische
POLIZEIRECHT**

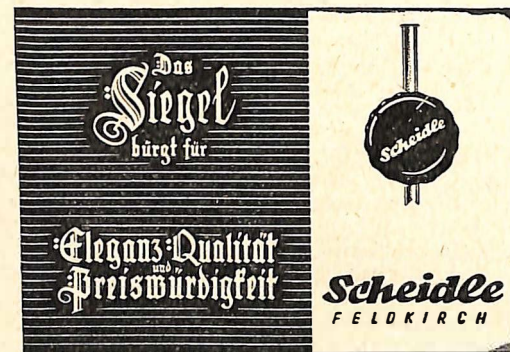
Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen,
sowie einem Sachverzeichnis

I. Teil
**Polizeibehörden
und Bundessicherheitsorgane**

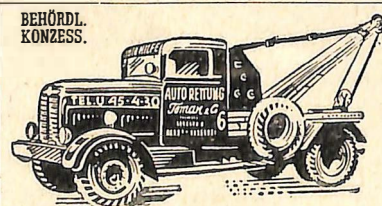
Ministerialsekretär **Dr. Willibald Liehr**
Bundesministerium für Inneres
Obermagistratsrat **Dr. Albert Markovics**
Bundeskanzleramt

Der soeben erschienene I. Teil des Polizeirechtes faßt den einschlägigen Rechtsstoff nach über zwei Jahrzehnten zum ersten Male wieder in einer Ausgabe zusammen. In dieser Zeit hat sich nicht nur eine **weitgehende Änderung in der Organisation des Sicherheitswesens**, sondern auch eine teilweise **Neugestaltung des materiellen Polizeirechtes** ergeben. Der vorliegende I. Teil behandelt die **Organisation und den Wirkungskreis der Polizeibehörden und der Bundessicherheitsorgane**, enthält aber auch die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen (Dienstpragmatik usw.) und das Amtshaftungsgesetz samt Durchführungsverordnung. Die vollständige Sammlung der derzeit in Geltung stehenden Vorschriften des Polizeirechtes ist daher ein unentbehrlicher Arbeits- und Nachschlagebehelf.

Zu beziehen
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16



Erste Alpenländische
VOLKSBRAUEREI SCHLADMING registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung
Vorzügliche Biere
Spezialität:
Dachsteinperle, naturreine Orangenlimonade



**AUTO
RETTUNG. HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.**
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTRASSE 30
LAUFENDER DIENST

Neuzeitliche Büromöbel

WIEN I, ADLERGASSE
Tel. R 23 3 57

aller Art, neu und gebraucht,
zu konkurrenzlos billigen Preisen im

Büromöbelhaus Totz

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 31 5 25
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

**NIEDERÖSTERREICHISCHE
LANDWIRTSCHAFTLICHE
GENOSSENSCHAFTSZENTRALE**

REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

WIEN I, SEILERGASSE 6
(MATSCHAKERHOF)

RAIFFEISENKASSEN, LAND-
WIRTSCHAFTLICHE GENOSSEN-
SCHAFTEN UND DEREN VER-
BÄNDE SIND IN IHR VEREINT

PANTHER-TEIGWARE

EIN QUALITÄTSBEGRIFF

Fabriken: WIEN XIII, HIETZINGER HAUPTSTR. 62-64
Telephon A 58 504
MARIA ENZERSDORF, SCHLOSSGASSE 6
Mödling 721/8

VINZENZ BAUER

Inhaber: Franz Bauer
EISEN-, KOHLEN- UND WAFFEN-HANDLUNG
GMUNDEN, O.-Ö. Theatergasse 11, Fernruf Nr. 519

**CHEMISCHE FABRIK
WILHELM NEUBER A. G.**



WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1
Telephon B 27 5 85
Telegrammadresse: Farbneuber Wien

liefert seit 1865

Chemikalien und technische Drogen
für Industrie, Gewerbe und Handel
Direkte Europa- u. Übersee-Importe

METALLWARENFABRIK
Brüder Schneider A. G.

Pokale / Plaketten / Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Unilorneffekten
aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
/ Massenartikel aller Art

Wien VI, Bürgerspitalgasse 8
TELEPHON NR. A 32 2 52, A 35 1 97

Tel.-Adr.: Knopfschneider Wien
Bankkonto: Erste Österreichische
Spar-Casse, Konto Nr. 817 335
Postsch.-Konto: Wien Nr. 115.264

**SCHUHFABRIK
HERKULES**

WIEN XIV,
KUEFSTEIN-
GASSE 17/19

APFLANER & CO.

STRAPAZSCHUHE
ALLER ART

Seit über 50 Jahren

DIE GUTEN **Beza-Möbel**

Tischlerei und Ausstellungen:
VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen
Nur Qualitätsmöbel!

CARL SIEGL & CO.

GRÜNDUNGSJAHR 1835

EISEN, EISENWAREN UND LANDMASCHINENHANDLUNG / EISENWARENGROSSHANDLUNG
WIENER-NEUSTADT, HAUPTPLATZ 11/12 / RUF 173



Berufskleider
Wäsche
aller Art

WÄSCHE *Lago* WIEN

WIEN I · REGIERUNGSGASSE 1

Werkstättenbetrieb: Wien VII, Burggasse 83

SAMUM

die
altbewährten Zigarettenhülsen
und Zigarettenpapiere

Teller
VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90